

Stellungnahme

der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 29. April 2019

zum

Antrag der Fraktion der FDP

„Altersarmut zielgenau bekämpfen – Neue Basis-Rente“

vom 12. Februar 2019 (BT-Drs. 19/7694)

Antrag der Fraktion der AfD

„Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern“

vom 13. Februar 2019 (BT-Drs. 19/7724)

Antrag der Fraktion DIE LINKE

„Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben“

vom 20. März 2019 (BT-Drs. 19/8555)

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Mit der Garantierente Altersarmut bekämpfen“

vom 9. April 2019 (BT-Drs. 19/9231)

Gegenstand der Anträge

Alle Anträge verfolgen das Ziel, die Einkommenssituation im Alter für bestimmte Teilgruppen der Bevölkerung zu verbessern. Dabei unterscheiden sich die Anträge im Einzelnen sowohl im Hinblick auf die Voraussetzungen, die für die entsprechenden Verbesserungen erfüllt sein müssen, als auch hinsichtlich des konkreten Ziels und des Ausmaßes der vorgesehenen Einkommensverbesserung. Bei Umsetzung der Anträge wären zudem unterschiedliche Bereiche des Sozialrechts und unterschiedliche Träger von Sozialleistungen betroffen.

Der **Antrag der Fraktion der FDP** hat zum Ziel, bestehende und drohende Altersarmut zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen Bedürftigen, die gearbeitet und vorgesorgt haben, im Alter über ein höheres Einkommen verfügen können als diejenigen, die dies nicht getan haben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die bestehende Regelung zur Berücksichtigung von Freibeträgen bei der Anrechnung von Leistungen bestimmter Formen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge auf alle Formen der privaten und freiwilligen Vorsorge ausgeweitet wird. Zudem solle als „Basis-Rente“ auch ein Anteil von 20 Prozent der gesetzlichen Rente von der Anrechnung auf den Grundsicherungsanspruch ausgenommen werden. Beantragung und Auszahlung von gesetzlicher Rente und Grundsicherung sollen unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung zusammengeführt werden.

Ziel des **Antrags der Fraktion der AfD** ist die gezielte Abmilderung bestehender Altersarmut von Rentnerinnen und Rentnern durch eine teilweise Freistellung der Renten bei der Anrechnung auf den Grundsicherungsanspruch. Begründet wird dies einerseits damit, dass bislang Rentner, deren Rente durch Leistungen der Grundsicherung aufgestockt wird, finanziell nicht besser dastünden, als wenn sie keine Rentenanwartschaften erarbeitet hätten. Bei Rentnerinnen mit Renten aus Erziehungszeiten komme hinzu, dass sie mit der Kindererziehung einen besonderen generativen Beitrag erbracht hätten. Mit dem Antrag wird die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes aufgefordert, mit dem die Anrechnungsfreiheit eines „angemessenen“ Anteils der gesetzlichen Rente – mindestens in Höhe von 15 Prozent der Rente – in der Grundsicherung festgelegt wird. Dieser Freibetrag solle sowohl im Alter als auch im Falle einer vorzeitigen Erwerbsminderung gelten.

Der **Antrag der Fraktion DIE LINKE** verfolgt mehrere Ziele. Im Vordergrund steht die Bekämpfung von Altersarmut, wobei unter diesem Ziel mehr als nur die Sicherung des Existenzminimums im Rahmen der Grundsicherung verstanden wird. Angestrebt wird darüber hinaus auch, die gesetzliche Rentenversicherung wieder „auf stabilere Beine“ zu stellen, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele enthält. Unter anderem wird die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes auf mindestens

12 Euro pro Stunde, die Anhebung des Rentenniveaus auf mindestens 53 Prozent, die erneute Versicherungspflicht für Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, die erneute rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Schul- und Hochschulbildung sowie die Modifizierung der Regelungen der Rente nach Mindestentgeltpunkten gefordert. Daneben soll eine „Solidarische Mindestrente“ eingeführt werden, die allen dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen – unabhängig von Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung – im Alter und bei voller Erwerbsminderung eine Anhebung ihres Einkommens auf 1.050 Euro (netto) monatlich sichert. Zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungsverbesserungen fordert die Fraktion DIE LINKE eine sofortige Anhebung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung auf 20,9 Prozent, die Überführung der Riester-Förderung in die gesetzliche Rentenversicherung, die volle Steuerfinanzierung der Mütterrente, die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (bei degressiver Abflachung der Rentenanwartschaften oberhalb der doppelten Standardrente) sowie die Einbeziehung von Selbständigen, Politikern und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung.

Auch der **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ist auf das Ziel der Bekämpfung von Altersarmut ausgerichtet. Darüber hinaus wird angestrebt, die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken und schrittweise zu einer universellen Bürgerversicherung weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Garantierente vorzulegen, mit der niedrige Rentenansprüche von Rentnerinnen und Rentnern mit 30 und mehr Versicherungsjahren so aufgestockt werden, dass die Gesamrente ein Mindestniveau von 30 Entgeltpunkten erreicht. Die Garantierente soll ohne Bedürftigkeitsprüfung gezahlt werden; zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 30 Versicherungsjahren sollen neben Beitragszeiten für Beschäftigung, Arbeitslosigkeit sowie Kindererziehung und Pflege auch Anrechnungs- und Zurechnungszeiten zählen. Kinderberücksichtigungszeiten (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) sollen nur für Geburten vor dem 1. August 2013, dem Stichtag für das Eintreten des Rechtsanspruchs auf eine „U3-Kindererziehung“, anrechnungsfähig sein.

Grundsätzliche Anmerkungen der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die vier vorliegenden Anträge sind auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ist es sinnvoll und notwendig, diese unterschiedlichen Ziele differenziert zu betrachten, da für die Realisierung unterschiedlicher Ziele auch unterschiedliche Instrumente bzw. Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind.

Im Vordergrund steht bei allen Anträgen das Motiv, eine bestehende Altersarmut oder den für die Zukunft zu erwartenden moderaten Anstieg derselben zu vermeiden bzw. zumindest

zu mindern. Daneben sind einige Anträge explizit darauf ausgerichtet sicherzustellen, dass sich die Einkommenssituation im Alter bei Menschen, die während ihres Erwerbslebens sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und für das Alter vorgesorgt haben, besser darstellt als bei jenen, die dies nicht getan haben. Insofern wird mit diesen Anträgen auch das Ziel verfolgt, Beschäftigungs- bzw. Vorsorgeanreize zu setzen. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. Altersvorsorge soll sich in jedem Fall „lohnen“. Schließlich findet sich auch das Ziel, Personen mit längeren Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber jenen zu begünstigen, die nur kurz der Solidargemeinschaft angehört haben. Insofern könnte hier von dem Ziel der Honorierung langer Versicherungszeiten gesprochen werden.

Die Ziele „Vermeidung von Altersarmut“, „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung soll im Alter auf jeden Fall zu einem erhöhten Alterseinkommen führen“ und „Honorierung langer Versicherungszeiten“ sind nicht deckungsgleich. Dies wird unmittelbar deutlich, wenn die Personengruppen betrachtet werden, auf die sich diese Ziele beziehen:

- Von Altersarmut betroffene Menschen weisen häufig keine oder zumindest keine langen Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf. Wenn Altersarmut über den Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter definiert wird, bezieht aktuell etwa ein Viertel aller von Altersarmut betroffenen Personen keine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Rund ein Drittel der Grundsicherungsbezieher weist nach dem Alterssicherungsbericht der Bundesregierung keinerlei Erwerbszeiten auf, 70 Prozent waren im Verlauf ihres Erwerbslebens nicht oder weniger als 30 Jahre erwerbstätig. Auch wenn andere Abgrenzungen für die Definition von Altersarmut verwendet werden, dürften viele der nach diesen Abgrenzungen im Alter als arm geltenden Menschen im Verlauf ihres Erwerbslebens nicht oder nicht sehr lange beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung gesichert gewesen sein.
- Menschen mit langen Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen in aller Regel keine Leistungen der Grundsicherung im Alter. Von den aktuellen Bestandsrentnerinnen und -rentnern mit 35 und mehr Versicherungsjahren beziehen circa 99 Prozent keine ergänzende Grundsicherung.
- Die Mehrzahl der Rentenbezieher der gesetzlichen Rentenversicherung weist „lange“ Versicherungszeiten auf (nach den in der öffentlichen Diskussion häufig verwendeten Abgrenzungen). Im aktuellen Rentenbestand beruhen mehr als zwei Drittel aller Versichertenrenten auf 35 oder mehr Versicherungsjahren, rund drei Vierteln aller Versichertenrenten liegen 30 oder mehr Versicherungsjahre zu Grunde. In diesem Sinne „lange“ Versicherungszeiten sind insofern nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

- Mehr als 97 Prozent aller Bezieher einer gesetzlichen Rente beziehen keine ergänzenden Leistungen der Grundsicherung. Aktuell beziehen circa 3,2 Prozent aller Menschen in einem Alter jenseits der Regelaltersgrenze Leistungen der Grundsicherung im Alter. Bei Beziehern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist der entsprechende Anteil mit rund 2,7 Prozent noch deutlich niedriger.

Die Personengruppen, auf die sich die mit den Anträgen verfolgten Ziele beziehen, weisen nur relativ geringe Schnittmengen auf: Von Altersarmut betroffen sind zum weit überwiegenden Teil Personen, die nur über vergleichsweise kurze Versicherungsbiografien in der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen. Von den Personen mit langen Versicherungszeiten bezieht demgegenüber nur ein sehr kleiner Anteil im Alter Grundsicherungsleistungen. Um die Ziele „Vermeidung von Altersarmut“, „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung soll im Alter auf jeden Fall zu einem erhöhten Alterseinkommen führen“ und „Honorierung langer Versicherungszeiten“ möglichst effizient und ohne unnötige „Streuverluste“ zu erreichen, spricht deshalb vieles dafür, im Hinblick auf die jeweiligen Ziele unterschiedliche Maßnahmen anzustreben, die zudem in unterschiedlichen Rechtsbereichen ansetzen.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ist dabei grundsätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Hinsichtlich des **Ziels „Vermeidung von Altersarmut“** ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen, die den Eintritt von Altersarmut verhindern („präventive Armutsbekämpfung“) und solchen, die nach Eintritt von Altersarmut diese zu kompensieren versuchen („kompensatorische Armutsbekämpfung“). Seit längerem liegen wissenschaftlich gut begründete Erkenntnisse über wesentliche Ursachen vor, die zu einem erhöhten Risiko von Altersarmut führen. Dazu zählen vor allem vorzeitige Invalidität, Langzeitarbeitslosigkeit, längere Phasen einer Beschäftigung im sogenannten Niedriglohnsektor sowie selbständige Erwerbstätigkeit ohne Altersvorsorge. Die Rentenversicherung hat sich seit langem für an diesen Armutsursachen ansetzenden „ursachenadäquaten Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut“ ausgesprochen, die teilweise im Rentenversicherungsrecht, teilweise aber auch in anderen Politikbereichen ansetzen. Mit der mehrmaligen Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten, der Einführung des Mindestlohns und der Einführung einer Versicherungspflicht für Mini-Jobs (allerdings mit Opt-Out-Möglichkeit) hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren bereits eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die in diese Richtung wirken.
- Hinsichtlich des **Ziels „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung soll im Alter auf jeden Fall zu einem erhöhten Alterseinkommen führen“** ist festzuhalten, dass dies für jene mehr als 97 Prozent der Rentnerinnen und Rentner, die keine ergänzende Grundsicherung beziehen, durch das geltende Rentenversicherungsrecht bereits sichergestellt

wird. Nur bei jenen Rentenbeziehern, die ihre Rente durch Leistungen der Grundsicherung aufstocken müssen, wird dieses Ziel bislang nicht realisiert: Die Regelungen des Grundsicherungsrechts führen dazu, dass Menschen, die im Erwerbsleben sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und Beiträge für ihre Alterssicherung gezahlt haben, im Falle des Bezuges von Grundsicherungsleistungen im Alter nicht über mehr Einkommen verfügen können als Menschen, die dies nicht getan haben. Da dies letztlich in den Regelungen des Grundsicherungsrechts begründet liegt, sollten sozialpolitische Maßnahmen zur Vermeidung dieses Tatbestandes auch dort ansetzen. Naheliegender wäre es zum Beispiel bei der Bedürftigkeitsprüfung Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in vollem Umfang auf den Grundsicherungsanspruch anzurechnen, etwa in Form eines pauschalen oder prozentual auf die Rentenhöhe bezogenen Freibetrags.

- Für Maßnahmen im Hinblick auf das **Ziel „Honorierung langer Versicherungszeiten“** ist grundsätzlich zweifellos das Rentenversicherungsrecht der geeignete Ansatzpunkt. Bereits nach geltendem Recht gibt es eine Reihe von Regelungen, die Versicherte begünstigen, die eine bestimmte Mindestzahl von Versicherungsjahren aufweisen. Dies gilt zum Beispiel für die Möglichkeit, bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente zu gehen: mit Abschlägen im Rahmen der Altersrente für langjährig Versicherte (Mindestversicherungszeit 35 Jahre) oder aber abschlagsfrei im Rahmen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Mindestversicherungszeit 45 Jahre). Versicherte, die eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren aufweisen, können gegebenenfalls die Regelungen der Rente nach Mindestentgeltpunkten in Anspruch nehmen; eine Aufwertung von unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren kann man in Anspruch nehmen, wenn mindestens 25 Versicherungsjahre vorliegen.

Sofern man weitere Regelungen zur Begünstigung von Versicherten mit langen Versicherungszeiten sozialpolitisch für geboten hält, wäre das Rentenversicherungsrecht der geeignete Ansatzpunkt für Reformmaßnahmen. Soweit dabei das Ziel verfolgt wird, Versicherte mit überdurchschnittlich langen Versicherungszeiten zu begünstigen, ist nochmals darauf zu verweisen, dass die deutliche Mehrheit der heutigen Rentenbezieher bereits 35 oder mehr Versicherungsjahre aufweist. Insbesondere dann, wenn auch beitragsfreie Versicherungszeiten wie Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Zurechnungszeiten in die Abgrenzung der maßgeblichen Versicherungszeiten einbezogen werden, könnte eine „volle“ Versichertenbiografie potenziell 45 bis 50 Versicherungsjahre umfassen.

Anmerkungen zu einzelnen in den Anträgen vorgeschlagenen Maßnahmen

Die vorstehenden Ausführungen greifen vielfach bereits Darstellungen, Argumentationen und Forderungen aus den vorliegenden Anträgen in grundsätzlicher Form auf. Da zudem die Anträge die vorgeschlagenen Reformansätze nicht immer im Einzelnen detailliert ausformulieren, kann in dieser Stellungnahme nicht jedes Element der dort geforderten Rechtsänderungen kommentiert werden. Auf einige Elemente der vorliegenden Anträge soll jedoch im Folgenden näher eingegangen werden:

- Eine gemeinsame Auszahlung von gesetzlicher Rente und Grundsicherung im Alter durch die gesetzliche Rentenversicherung, wie dies im **Antrag der Fraktion der FDP** gefordert wird, wäre mit erheblichem bürokratischen Mehraufwand verbunden. Da die Leistungen der Grundsicherung sich einerseits am individuellen Bedarf der Betroffenen und andererseits am Einkommen und Vermögen der Betroffenen (und gegebenenfalls von Unterhaltsverpflichteten) orientieren, wechselt die Höhe der gezahlten Leistung im Regelfall mehrmals im Jahr. Mieterhöhungen, die Betriebskostenabrechnung, eine Änderung der Mehrbedarfszuschläge (etwa durch eine veränderte Warmwasserversorgung des Haushalts oder eine andere Einstufung einer Schwerbehinderung), Zuzug oder Wegzug von Haushaltsmitgliedern, Veränderungen des anzurechnenden Einkommens und vieles mehr machen jeweils eine Änderung der Höhe der Grundsicherungsleistung erforderlich. Die Rentenversicherung müsste demzufolge unterjährig immer wieder Änderungsbescheide für die zusammengeführten Auszahlungsbeträge erstellen. Der Verwaltungsaufwand würde sich insoweit vervielfachen. Gleichzeitig müssten jedoch parallele Auszahlungsstrukturen bei den Grundsicherungsämtern beibehalten werden, weil im Alter – wie oben ausgeführt – rund ein Viertel aller Grundsicherungsbezieher keine gesetzliche Rente bezieht, so dass deren Leistungen weiterhin von den Grundsicherungsämtern ausbezahlt werden.

Die Schlussfolgerung, bei Umsetzung des Antrags müsse niemand mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig im Alter zum Sozialamt gehen, erscheint im Übrigen nicht realisierbar. Auch wenn – ungeachtet des beschriebenen bürokratischen Mehraufwandes – die Auszahlung der Grundsicherungsleistung durch die Rentenversicherung erfolgen sollte, werden die Ermittlung des Grundsicherungsanspruchs und die Festsetzung der Höhe der Grundsicherungsleistung durch die Grundsicherungsämter vor Ort erfolgen müssen. Die Rentenversicherungsträger haben dafür weder die für die Bedarfsermittlung und Bedürftigkeitsprüfung erforderliche Kenntnis der örtlichen Situation (zum Beispiel bezüglich der Wohnungssituation oder der kommunalen Sozialleistungen) noch die entsprechende regionale bzw. kommunale Infrastruktur und Vernetzung (zum Beispiel mit den für das Wohngeld zuständigen Stellen). Der Aufbau entsprechender Strukturen vor Ort – parallel zu den weiterhin für die Grundsicherungsbedürftigen ohne

Rentenanspruch zuständigen Grundsicherungsämtern – wäre in hohem Maße unwirtschaftlich.

- Eine generelle Anhebung jeglichen vorhandenen Einkommens im Alter und bei Erwerbsminderung auf einen Nettobetrag von 1.050 Euro im Monat, wie dies im Rahmen der im **Antrag der Fraktion DIE LINKE** geforderten „Solidarischen Mindestrente“ vorgesehen ist, erscheint aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht zielführend. Die „Solidarische Mindestrente“ ist nach dem Antrag an keine Voraussetzungen gebunden, insbesondere soll sie explizit unabhängig von Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sein. Dies könnte als Einstieg in eine Art bedingungsloses Grundeinkommen im Alter und bei Erwerbsminderung interpretiert werden. Durch die Vielzahl der in dem Antrag geforderten Einzelmaßnahmen und die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen ihnen sowie zwischen den geforderten Reformmaßnahmen und den bestehenden rentenrechtlichen Regelungen ist es allerdings nicht ohne weiteres möglich, die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen abzuschätzen.
- Die in dem **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** geforderte „Garantierente“ soll so ausgestaltet sein, dass Rentenansprüche von Rentnerinnen und Rentnern mit mindestens 30 Versicherungsjahren auf den Gegenwert von 30 Entgeltpunkten aufgestockt werden, sofern sie bei Anwendung der geltenden rentenrechtlichen Regelungen geringer ausfallen. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass – gerade wenn man die Art der dabei anrechenbaren Versicherungszeiten relativ weit fasst, wie das in dem Antrag detailliert beschrieben ist – die Voraussetzung von 30 Versicherungsjahren aktuell von fast 75 Prozent aller Rentenbezieher erfüllt würde.

Unabhängig von der politischen Bewertung ist im Hinblick auf die „Garantierente“ aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund auf einen besonderen Aspekt hinzuweisen: Der Antrag sieht vor, dass bei der Berechnung der „Garantierente“ die Rentenansprüche von Ehepartnern gemeinsam betrachtet werden. Die Rentenansprüche der Partner sollen zunächst addiert und anschließend halbiert werden; danach ist gegebenenfalls eine Anhebung auf den Garantierentenbetrag vorgesehen. Die Hochwertung soll dabei für die beiden Partner zusammen genommen auf 60 Entgeltpunkte begrenzt sein, das heißt auf den doppelten Wert des individuell vorgesehenen Wertes von 30 Entgeltpunkten. Die gesetzliche Rentenversicherung verfügt jedoch nicht über die hierfür im Partnerkontext erforderlichen Daten. Angaben zum Partner werden nur in besonderen Fallkonstellationen erhoben, z. B. bei einem Antrag auf Hinterbliebenenrente oder bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs. Vor dem Hintergrund des Art. 6 GG blieben auch verfassungsrechtliche Fragen zu prüfen, da Ehepaare unter Umständen schlechter gestellt würden als nicht verheiratete Paare (vergleiche dazu das am Ende aufgeführte Beispiel).

Beispiel

Versicherter A hat in 30 Versicherungsjahren 40 Entgeltpunkte erworben, Versicherter B in 30 Versicherungsjahren 20 Entgeltpunkte. Sind die beiden nicht miteinander verheiratet, würde der Anspruch von B als Garantierente auf 30 Entgeltpunkte angehoben, A erhielte unverändert eine Rente auf Basis von 40 Entgeltpunkten. Sind die beiden jedoch verheiratet, würden ihre Ansprüche zunächst zusammengezählt; es ergäben sich insgesamt 60 Entgeltpunkte, die dann auf die beiden Partner aufgeteilt würden. Somit kämen sowohl auf A als auch auf B jeweils 30 Entgeltpunkte; eine Aufwertung würde nicht stattfinden. Im Ergebnis bekämen A und B – wenn sie nicht miteinander verheiratet sind – zusammen eine Rente auf Basis von 70 Entgeltpunkten, als Ehepaar dagegen nur auf Basis von 60 Entgeltpunkten.